

Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 31. Oktober 2025**

Teil A

**zur Beauftragung der Zuarbeit der Institute an den ergänzten
erweiterten Bewertungsausschuss gemäß §115f Absatz 4 Satz 3
SGB V zur Bildung der Datengrundlage für die Festlegung der
Hybrid-DRG-Vergütung für das Jahr 2026 gemäß § 115f Absatz 1
Satz 9 SGB V**

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Leistungskatalog der speziellen sektorengleichen Versorgung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V und die Vergütung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist. Das Institut des Bewertungsausschusses (InBA) und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) sind gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V verpflichtet, dem ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss zuzuarbeiten.

2. Regelungshintergrund

Da keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist, hat der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss mit den Beschlüssen in seiner 8. und 9. Sitzung die Rahmenvorgaben für das Leistungsjahr 2026 festgelegt. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 8. Sitzung eine Leistungsliste für die Hybrid-DRG des Jahres 2026 beschlossen und vereinbart, dass diese angepasst werden kann, wenn im Rahmen der Arbeiten zur Festlegung der Vergütung notwendige Anpassungen gesehen werden. Diese Anpassungen werden mit diesem Beschluss vorgenommen und das InEK beauftragt, den Leistungskatalog um den OPS-Katalog 2026 zu aktualisieren. Das InEK und das InBA werden beauftragt, mit diesem Leistungskatalog die Vergütung neu zu berechnen.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 8. Sitzung einen Leistungskatalog für die Hybrid-DRG 2026 beschlossen. Aufgrund der Verzahnung mit dem aG-DRG-System hat das InEK Vorschläge zur Anpassung des Kataloges erstellt, die in diesem Beschluss berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden aus systematischen und medizinischen Gründen weitere Änderungen am Leistungskatalog vorgenommen. Das InEK wird beauftragt dies umzusetzen und Anpassungen, die aufgrund des OPS-Kataloges 2026 notwendig sind, einzuarbeiten.

Darüber hinaus muss auf Grund der Anpassungen des Leistungskatalogs auch eine Neuberechnung der Vergütung der Hybrid-DRGs erfolgen. Das InEK und das InBA werden beauftragt dies durchzuführen und die Ergebnisse sowie die Kennzahlen gemäß Nummer 7 in Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Die Veränderungsrate für Krankenhäuser im § 9 Absatz 1b KHEntgG fließt in die Berechnung der Vergütung ein. Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ein Gesetzesantrag zur Änderung dieses Absatzes vorliegt, werden die Institute beauftragt die Vergütung in der aktuellen und in der vorgeschlagenen geänderten Form zu berechnen.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 in Kraft.

Teil B

Anordnung des Sofortvollzugs mit Wirkung zum 31. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG kann der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss die Anordnung des sofortigen Vollzugs seines Beschlusses vornehmen.

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V schließen der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft jährlich bis zum 30. Juni eine Vereinbarung über die Vergütung der Hybrid-DRG gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, setzt gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Inhalt der Vereinbarung fest. In diesem Beschlussteil B wird der Sofortvollzug angeordnet.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusstells A dieses Beschlusses. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 in Kraft.